

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Einhaltung der Hilfsfristen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen der 37 baden-württembergischen Rettungsdienstbereichen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist in den Jahren 2003 bis 2006 eingehalten (bitte jeweils Anzahl der Einsätze pro Rettungsdienstbereich und Prozent der Hilfsfristeinhaltung angeben)?
2. Wie wird Beginn und Ende der Hilfsfrist in Baden-Württemberg definiert?
3. Sollte nach ihrer Auffassung eine bundeseinheitliche Definition angestrebt werden, um die Vergleichbarkeit unter den Bundesländern überhaupt zu ermöglichen?

14. 12. 2007

Dr. Noll FDP/DVP

Begründung

Die finanzielle Situation der Rettungsdienstorganisationen hat sich seit vielen Jahren permanent verschlechtert, da die Deckelung der Entgelte im Rettungsdienst den Trägeranteil in eine Dimension getrieben hat, die viele Träger schlicht überfordert. Dadurch können zum Teil die gesetzlichen Hilfsfristen nicht mehr eingehalten werden. Eine Untersuchung des sächsischen Innenministeriums vom 13. Juli 2007 hat ergeben, dass im Jahre 2006 die gesetzlich

vorgeschriebene Hilfsfrist in nicht einem Stadt- oder Landkreis im Freistaat Sachsen eingehalten wurde. In den drei Jahren davor wurde sie nur im Stadtkreis Leipzig eingehalten. Wie stellt sich die Situation in Baden-Württemberg dar?

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. März 2008 Nr. 51-0141.5/14/2178 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen der 37 baden-württembergischen Rettungsdienstbereichen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist in den Jahren 2003 bis 2006 eingehalten (bitte jeweils Anzahl der Einsätze pro Rettungsdienstbereich und Prozent der Hilfsfristeinhaltung angeben)?

Wie aus beigefügter Tabelle ersichtlich ist, wurde die gesetzliche Hilfsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 6 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) in Baden-Württemberg

im Jahr 2003 in 15 Rettungsdienstbereichen
im Jahr 2004 in 17 Rettungsdienstbereichen
im Jahr 2005 in 16 Rettungsdienstbereichen
im Jahr 2006 in 13 Rettungsdienstbereichen

eingehalten.

Hierbei ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Hilfsfrist ist eine planerische Größe. Das heißt, der Bereichsausschuss muss im Vorhinein abschätzen, wie sich die zu erwartenden Notfalleinsätze im Folgejahr im Rettungsdienstbereich entwickeln. Manche insoweit relevanten Faktoren (z. B. Auswirkungen größerer Straßenbaumaßnahmen) sind im Voraus schwer kalkulierbar. Auch ist das zwischen 2003 und 2006 um rund 6 % gestiegene Einsatzaufkommen bereichsbezogen prognostisch nur schwer zuzuordnen.
- Kleinste Überschreitungen der Hilfsfristgrenze (bereits im Sekundenbereich) führen zu statistisch relevanten Hilfsfristüberschreitungen: Bezogen auf das letzte Jahr der Erhebung – 2006 – wurde die Hilfsfrist in 6 Rettungsdienstbereichen mit einer Überschreitung von bis zu maximal 1 Minute nur knapp verfehlt.
- Der Landesausschuss für den Rettungsdienst als oberstes Steuerungs- und Planungsgremium im Rettungsdienst hat bereits frühzeitig die von ihm eingerichtete Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit beauftragt, Hinweise zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist für die Bereichsausschüsse dergestalt zu erarbeiten, dass organisatorische Wirkbereiche wie z. B. das Ausrückverhalten, die bestehenden Alarmierungswege und die Leitstellen-„Intelligenz“ optimiert werden. Die Leistungsträger im Rettungsdienst haben angekündigt, in Kürze ein Empfehlungspapier zur Abstimmung in der Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit vorzulegen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Unabhängig davon haben alle verantwortlichen – paritätisch mit Vertretern der Kosten- und Leistungsträger besetzten – Bereichsausschüsse, in deren Zuständigkeitsbereich die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, mitgeteilt, schon jetzt Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist eingeleitet oder ins Auge gefasst zu haben. Die unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und Stadtkreisen wurden in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, den Erfolg dieser Maßnahmen zu überwachen und künftig sicherzustellen.
- Obwohl im Rahmen der Umfrage bei den Bereichsausschüssen nicht abgefragt, haben 2 Bereichsausschüsse mitgeteilt, dass bei ihnen die Hilfsfrist im Jahr 2007 neuerdings eingehalten wird.

2. Wie wird Beginn und Ende der Hilfsfrist in Baden-Württemberg definiert?

§ 3 Abs. 2 Satz 6 RDG bestimmt, dass die Hilfsfrist aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen soll. Aufbauend hierauf legt der Rettungsdienstplan 2000 Folgendes fest: Die Vorgaben zur Einhaltung der Hilfsfrist sind erfüllt, wenn sie in 95 % aller Einsätze im Zeitraum eines Jahres im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wird. Unter die 5 %-Toleranzgrenze fallen neben den nicht beeinflussbaren Ausnahmesituationen (höhere Gewalt) insbesondere auch verkehrsbedingte Ausnahmesituationen. Unter diesen strengen Vorzeichen darf nur in einem von 20 Fällen die Hilfsfrist überschritten werden.

Die Hilfsfrist bezeichnet hierbei den Zeitraum zwischen dem Eingang der Notfallobermittlung in der Rettungsleitstelle und dem Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort an Straßen (also den wesentlichen Teil des Zeitraums, der einer organisatorischen Beeinflussung im Rettungsdienst zugänglich ist). Der „Eingang der Notfallobermittlung“ beschreibt in diesem Zusammenhang den Zeitpunkt, ab dem der Disponent in der Rettungsleitstelle aufgrund der eingegangenen Informationen über das Notfallereignis in der Lage ist, mit der Disposition der Rettungsfahrzeuge zu beginnen.

3. Sollte nach ihrer Auffassung eine bundeseinheitliche Definition angestrebt werden, um die Vergleichbarkeit unter den Bundesländern überhaupt zu ermöglichen?

Die Definition der Hilfsfrist wird in Rettungsdienstgesetzen, Landesrettungsdienstplänen, Rechtsverordnungen sowie Erlassen der Verwaltung der Länder vorgegeben. Der Begriff der Hilfsfrist wird hierbei unterschiedlich definiert:

Beginn der Hilfsfrist:

Je nach Land beginnt die Hilfsfrist mit

- dem Eingang der Notfallobermittlung in der Rettungsleitstelle,
- dem Ende des Notrufgesprächs/Beginn der Disposition,
- der Alarmierung des Rettungsmittels oder
- dem Ausrücken des Rettungsmittels.

Dauer der Hilfsfrist:

Die Dauer der Hilfsfrist divergiert in den einzelnen Ländern. Einzelne Länder kennen keine gesetzliche Hilfsfrist.

Berechnungsmodus der Hilfsfrist:

Manche Länder schreiben eine *durchschnittliche* Eintreffzeit (Fahrzeit) vor. Dies erlaubt, dass lange Fahrzeiten durch kurze kompensiert werden können. Demgegenüber darf in anderen Bundesländern keine Kompensation stattfinden. Letzteres bedeutet ein deutlich höheres Sicherheitsniveau für den einzelnen Patienten, da maximale Eintreffzeiten festgelegt werden.

Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Gegenden:

Während vornehmlich in Flächenländern dieselbe Frist für urbane und ländliche Regionen gilt und außer der 5-prozentigen Toleranz keine Ausnahmen von der Hilfsfristeinhaltung bestehen, gilt in manchen Ländern für ländliche Gebiete eine längere oder für entlegene Gebiete gar keine Hilfsfrist (Ausnahmegebiete) bzw. liegen die Zielerreichungswerte dort unter 95 %.

Da die Ausgestaltung des Rettungsdienstes im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Länder ist, wäre eine bundeseinheitliche Hilfsfristdefinition nur bei freiwilliger Übereinkunft aller Länder hinsichtlich der o. g. Hilfsfristkriterien machbar. Dieses zu erreichen, erscheint der Landesregierung politisch wenig realistisch.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales

Anlage

Rettungsdienstbereich	2003			2004			2005			2006		
	Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist	
		Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%
Alb-Donau	8167	7587	92,9	7838	7336	93,6	8713	8078	92,7	9523	8864	93,1
Biberach	5280	5165	97,8	5488	5352	97,5	6059	5857	96,7	6399	6163	96,3
Böblingen	5632	5384	95,6	5782	5530	95,3	6557	6248	95,3	6802	6465	95,1
Bodensee	6453	6089	94,4	6131	5845	95,4	6647	6385	96,1	6548	6280	95,9
Breisgau- Hochschwarzwald ^{1,2}	k.A.	k.A.	k.A.	13481	12986	96,3	14033	13515	96,3	15193	14493	95,4
Calw ^{1,2}	k.A.	k.A.	92,0	k.A.	k.A.	92,0	3670	3369	92,0	3412	3136	92,0
Emmendingen	4638	4439	95,7	4330	4182	96,6	4437	4248	95,7	4439	4222	95,1
Enz	8778	8074	92,0	8812	8226	93,4	9323	8597	92,2	9350	8499	90,9
Esslingen	12415	12040	97,0	11423	11047	96,7	12380	12022	97,1	13544	13091	96,7
Freudenstadt	2531	2173	85,9	2401	2107	87,8	2499	2093	83,8	2612	2201	84,3
Göppingen	7053	6489	92,0	7123	6684	93,8	7849	7268	92,6	8149	7615	93,5
Heidenheim ^{1,2}	3213	2804	87,3	3610	3206	88,8	4013	3425	85,4	2035	1736	85,3
Heilbronn	7384	7066	95,7	6541	6292	96,2	6987	6689	95,7	7386	7061	95,6
Hohenlohe	3308	3097	93,6	3392	3169	93,4	3624	3352	92,5	3985	3662	91,9
Karlsruhe	15684	14207	90,6	15522	14098	90,8	15833	14168	89,5	16110	14338	89,0
Konstanz	4108	4051	98,6	3966	3903	98,4	3678	3597	97,8	3559	3474	97,6
Lörrach	5275	5050	95,7	5037	4792	95,1	4790	4559	95,2	5098	4807	94,3
Ludwigsburg	16163	15584	96,4	17415	16696	95,9	18775	18107	96,4	17834	17265	96,8
Main-Tauber ^{1,2}	k.A.	k.A.	k.A.	2633	2505	95,1	2704	2571	95,0	2617	2491	95,2
Mannheim	11184	10629	95,0	10743	10223	95,2	11217	10578	94,3	11544	10868	94,1
Mittelbaden	7044	6637	94,5	7358	6877	93,9	8085	7604	94,4	7651	7163	94,0
Neckar-Odenwald	3026	2915	96,3	2986	2844	96,6	3022	2958	97,9	3084	2979	96,6
Ortenau	7542	6482	85,9	7326	6407	87,5	7731	6697	86,6	7941	6928	87,2
Ostalb	8160	7525	92,2	8205	7597	92,6	8339	7675	92,0	8946	8321	93,1
Ravensburg ³	10872	9959	91,6	10919	10011	91,7	11337	10422	91,3	11387	10511	92,3
Rems-Murr ^{1,2}	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	93,3
Reutlingen	5558	5396	97,1	5150	4974	96,6	5389	5129	95,2	6261	5935	94,8

Rettungsdienstbereich	2003			2004			2005			2006		
	Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist		Einsätze Insg.	davon unter Einhal- tung der Hilfsfrist	
		Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%
Rhein-Neckar^{1,2}	6791	95,5	8182	8084	98,8	8574	8195	95,6	2685 (Zeitraum 1.1. – 29.4.2006)	2499	93,1	
Rottweil^{1,2,3}	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2032 (Zeitraum 1.7. – 31.12.2005)	1907	93,9	4389	4160	94,8	
Schwäbisch Hall	4322	95,4	4339	4141	95,5	4710	4509	95,8	5060	4855	96,0	
Schwarzwald-Baar^{1,2}	714 (Zeitraum 1.1. – 30.6.2003)	96,5	1333	1327	99,6	1666	1597	95,9	1578	1504	95,3	
Sigmaringen^{1,2}	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4579	4204	91,8	
Stuttgart^{2,4}	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Tübingen	4823	95,2	4787	4543	94,9	5101	4796	94,0	5248	4928	93,9	
Tuttlingen	2909	93,9	2819	2619	92,9	3142	2914	92,7	3064	2847	92,9	
Waldshut	6052	88,9	5597	4951	88,5	6067	5267	88,6	6105	5228	85,6	
Zollernalb	3308	93,1	3146	2960	94,1	3126	2888	92,4	4006	3779	94,3	

- 1 Aufgrund der verwendeten Software / einer EDV-Umstellung / der Schaffung einer Integrierten bzw. Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle war eine Auswertung nur teilweise möglich.
- 2 Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurde der Rettungsdienstbereich darauf hingewiesen, dass künftig jährliche Auswertungen zu erstellen und im Bereichsausschuss zu behandeln sind.
- 3 Im Jahr 2007 wurde die Hilfsfrist eingehalten.
- 4 Die Daten für die Jahre 2003 bis 2005 sind zwar abgespeichert, konnten jedoch bisher noch nicht ausgewertet werden. Die für das Jahr 2006 vorliegenden Daten sind derzeit nicht belastbar.